



Weisung der Primarschulpflege Schwimmbegleitung in den Kindergärten

Ausgangslage

Gemäss Empfehlungen des Volksschulamtes vom Juni 2011 ist beim Schwimmunterricht je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler eine geeignete Begleitperson beizuziehen. Dies können z.B. Eltern sein. Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.

Bisher wurde die Schwimmbegleitung in den Kindergärten in der Regel durch Eltern wahrgenommen. Da jedoch nicht sichergestellt werden kann, dass immer mindestens eine erwachsene Person (Kindergärtnerin oder Eltern) entsprechend ausgebildet ist, wird die Schwimmbegleitung wie folgt neu geregelt:

1. Geltungsbereich

Die Schwimmbegleitung wird in sämtlichen Kindergärten der Primarschule Oberglatt durch eine geeignete Person mit entsprechender Ausbildung angeboten.

2. Begleitung durch Eltern

Die Begleitung des Schwimmunterrichts durch die Eltern der Kinder kann zusätzlich weitergeführt werden.

3. SLRG-Brevet und minimale Ausbildungsvoraussetzungen

Die Schwimmbegleitung muss stets über ein aktuelles SLRG-Brevet Plus Pool oder ähnliches (Brevet von swimmsports) verfügen. Sie ist verpflichtet, das Brevet rechtzeitig zu erneuern. Ein Verfall muss von sich aus und unverzüglich der Schulleitung gemeldet werden.

4. Anstellungsmodalitäten

Die Primarschulpflege stellt die Schwimmbegleitung an. Die Schulleitung teilt sie den Kindergärten zu.



5. Umsetzungsbeginn

Die Regelung tritt per 3. März 2012 in Kraft.

Mitteilung an:

- Alle Kindergarten-Lehrpersonen
- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Simone Guler, Schulpflege, Ressort Personal
- Vorstand des Elternrates

Publikation im Intranet der Primarschule

Primarschulpflege Oberglatt
Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

sig. Nalan Seifeddini

sig. Rosaria Desiderò

Version 1 erstellt am 9. Dezember 2011
Version 2 erstellt am 16. Februar 2012